



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 1

GZ. RV/0444-F/12

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, Adresse, gegen den Bescheid des Finanzamtes xxx betreffend **Einkommensteuer 2011** entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) hat am 30. August 2012 eine Einkommensteuer-erklärung für 2011 elektronisch eingereicht, in der er im Zusammenhang mit einer neben der nichtselbständigen Tätigkeit (Lehrer) ausgeübten selbständigen Tätigkeit als Vortragender an der Bildungseinrichtung Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben geltend gemacht hat.

Das Finanzamt hat die Aufwendungen im Einkommensteuerbescheid 2011 vom 4. September 2012 unberücksichtigt gelassen. In der Bescheidbegründung wurde ausgeführt, Betriebsausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung würden nur dann vorliegen, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit bilde. Da bei einem Vortragenden der Mittelpunkt der Tätigkeit jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liege, könnten die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Der Bw hat am 20. September 2012 (Eingang beim FA) beim Finanzamt fristgerecht gegen den Bescheid berufen. Die Ansicht des Finanzamtes, dass der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit außerhalb liege, sei nicht korrekt. Er habe im Jahr 2011 drei unterschiedliche Kurse mit über 50 Teilnehmern unterrichtet. Das wöchentliche Stundenausmaß habe 8 Stunden betragen. Da alle Kurse mit Matura abschließen würden, sei der Korrekturaufwand enorm, wenn man bedenke, dass die Kursteilnehmer pro Hausübung / Schulübung bzw. Probematura je nach Können zwischen 600 und 1500 Wörter schreiben würden. Er müsse diese Texte auf Rechtschreibung, Grammatik, Stil, Zeichensetzung und Inhalt korrigieren, zudem Verbesserungsvorschläge formulieren und bei jedem der Texte eine schriftliche Beurteilung verfassen. Wenn er nur einmal im Monat von jedem Teilnehmer einen Text mit nach Hause nehme, komme er auf einen Arbeitsaufwand von annähernd 40 Stunden. Allerdings bleibe es nicht nur bei einem Text pro Teilnehmer, denn die Schwächeren würden vielfach mehrere Texte abgeben bzw. ihm per Mail zur Korrektur schicken. Er komme also bei vorsichtiger Schätzung auf ein Korrekturpensum von 45 und mehr Stunden, was mit der Einschätzung seiner Tätigkeit nicht übereinstimme. Diese Textkorrekturen mache er zu Hause in seinem Arbeitszimmer. Zugegebenermaßen sei das Fach Deutsch im Gegensatz zu anderen Unterrichtsgegenständen korrekturintensiver. Er bitte, dies bei der Beurteilung seiner Tätigkeit an der Bildungseinrichtung zu berücksichtigen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 25. September 2012 hat das Finanzamt die Berufung als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt:

„Bildet ein Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit, sind damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen abzugsfähig Eine Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstellt, hat nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen. Der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Vortragenden liegt nach Maßgabe der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern am Vortragsort.“

Mit Schreiben vom 26. September 2012 hat der Bw fristgerecht den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt und in der Begründung vorgebracht, die Begründung des Finanzamtes, nämlich, dass „*eine Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt darstelle, nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen hat*“, habe nur wenig mit seiner Tätigkeit zu tun. Als Vortragender für Deutsch mit einem überdurchschnittlich hohen zeitlichen Korrekturaufwand falle er in dem Fall nicht in das typische Berufsbild. Weiters würden alle in der Berufung vorgebrachten Argumente aufrecht erhalten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall ist strittig, ob die vom Berufungswerber (Bw) im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vortragender an der Bildungseinrichtung im Fach Deutsch geltend gemachten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Nach [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988](#) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. Mai 1999, 98/15/0100 ausgesprochen, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das Arbeitszimmer auch davon abhängig macht, dass es den Mittelpunkt der entsprechenden Betätigung des Steuerpflichtigen darstellt. Der Mittelpunkt der Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 ist dabei aus der Sicht der Einkunftsquelle zu bestimmen und das Tatbestandsmerkmal der gesamten (betrieblichen / betrieblichen) Tätigkeit auf die gesamte Betätigung im Rahmen dieses konkreten Betriebes abzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Lehr- und zu Vortragstätigkeiten mehrfach (vgl. VwGH 19.4.2006, [2002/13/0202](#), m.w.N.) ausgesprochen, dass der Mittelpunkt dieser Tätigkeiten - ungeachtet der zeitlichen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers - vom **materiellen Gehalt** her nach der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, sondern **an jenem Ort, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt**.

Liegt nach dem **typischen Berufsbild** einer Tätigkeit deren **materieller Schwerpunkt** zweifellos nicht im häuslichen Arbeitszimmer, kommt es daher nicht darauf an, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht zu mehr als der Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benutzt wird. Nur bei Tätigkeiten mit nicht eindeutig festlegbarem materiellem Schwerpunkt ist im Zweifel auf eine überwiegende zeitliche Nutzung des Arbeitszimmers abzustellen (vgl. VwGH 25.10.2006, [2004/15/0148](#) unter nochmaligem Verweis auf VwGH 19.4.2005, [2002/13/0202](#)).

Bei einem Vortragenden an einer Bildungseinrichtung (für Deutsch) liegt der **materielle Tätigkeitsschwerpunkt** iSd. obig angeführten ständigen Rechtsprechung des VwGH zu Lehr- und Vortragstätigkeiten zweifelsfrei an dem **Ort, an dem das Wissen vermittelt**

wird und nicht in seinem Arbeitszimmer. Auf eine überwiegende zeitliche Nutzung des Arbeitszimmers kommt es fallbezogen daher nicht an. Dass und in welchem Umfang Vor- und Nachbereitungsarbeiten (wie Korrekturarbeiten, E-Mail-Verkehr etc.) zu Hause vorzunehmen sind, ändert nicht den materiellen Schwerpunkt der Tätigkeit (vgl. VwGH 25.10.2006, [2004/15/0148](#); 19.4.2006, [2002/13/0202](#), m.w.N).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 4. September 2013